



Deutscher Dalmatiner-Club von 1920 e. V.

Zuchtzulassungsordnung

Stand: Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

A	Voraussetzungen	3
A 1	Zulassungsbedingungen für die Prüfung	
A 2	Unterlagen für die Zuchtzulassungsprüfung	
A 3	Termin und Ort	
A 4	Prüfungskommission	
A 5	Gebühren	
B	Verfahren	4
B 1	Die Prüfung	
B 2	Wiederholung der Prüfung	
C	Zuchtzulassung	5
C 1	Voraussetzung für die Zulassung zur Zucht	
C 2	Stempel auf der Ahnentafel/Registrierbescheinigung	
D	Kontrolle	6
E	Veröffentlichung	6
F	Wirksamkeit	6
	Verzeichnis der Anhänge	6

Hinweis: Der Deutsche Dalmatiner-Club von 1920 e.V. wird nachfolgend DDC genannt.

Sinn der Zuchtzulassungsordnung ist es, diejenigen Dalmatiner auszuwählen, die von ihrem äußeren Erscheinungsbild und ihrem Wesen im Sinne des gültigen Standards, sowie von ihren vermutlichen Erbanlagen her zur Zucht verwendet werden können.

A Voraussetzungen

A 1 Zulassungsbedingungen für die Prüfung

A 1.1 Eintragung in das Zuchtbuch oder Register (nur Bestandsschutz) des DDC.

Der/die Eigentümer der zur ZZP vorgestellten Hunde müssen Mitglied im DDC sein.

Gehen ausländische Hunde, die die Zuchtbestimmungen ihres Heimatlandes erfüllt haben, in das Eigentum eines DDC-Mitgliedes über, dann müssen diese vor ihrem Zuchteinsatz in das Zuchtbuch des DDC übernommen werden und an einer ZZP des DDC teilnehmen.

A 1.2 Mindestalter: 15 Monate

A 2 Unterlagen für die Zuchtzulassungsprüfung

Die Ahnentafel oder Registrierbescheinigung (nur Bestandsschutz) des DDC im Original.

A 3 Termin und Ort

Von jeder Landesgruppe soll mindestens einmal im Jahr, nicht am Tage der Landesgruppenausstellung, eine Zuchtzulassungsprüfung durchgeführt werden. Benachbarte Landesgruppen sprechen ihre Termine ab. Ort und Termin sind mindestens 4 Wochen vorher im "UR" der „Dalmatinerpost“ oder auf der Homepage zu veröffentlichen. Die Meldung sollte dem Landesgruppenleiter spätestens 1 Woche vor dem Termin vorliegen. Es sind höchstens 12 Hunde je Tag und Richter zugelassen. Nachmeldungen sind möglich; aus organisatorischen Gründen können Meldungen abgelehnt werden.

A 4 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus einem von der Landesgruppe eingeladenen Spezialrichter und zwei jährlich zu wählenden ehrenamtlich tätigen Beisitzern aus der Landesgruppe (zuzüglich 2 Vertretern). Die Entscheidung trifft der Spezialrichter. Die Beisitzer haben nur beratende Funktion.

A 5 Gebühren

Die Gebühren sind nach der am Tage der Prüfung geltenden Gebührenordnung zu entrichten.

B Verfahren

B 1 Die Prüfung

Es werden geprüft:

B 1.1 Ahnentafel oder Registrierbescheinigung und Lebenslauf

B 1.2 Wesen

B 1.3 Äußeres Erscheinungsbild

Die Prüfung gestaltet sich wie folgt:

zu B 1.1 Feststellung der Abstammung und des Lebenslaufes

zu B 1.2 Beurteilung des Wesens nach folgenden Kriterien:

Erwünscht:

Mittleres Temperament, Wesenssicherheit, vorab in friedlichen Situationen, gegenüber Fremden und im Verkehr, gute Führigkeit, enge Bindung an seinen Herrn, Spieltrieb, Schussgleichgültigkeit. Bei Prüfung der Schussgleichgültigkeit ist jeweils aus 50 m und 25 m in der beschriebenen Reihenfolge, je ein Schuss in der Gruppe, wobei die Hunde lose angeleint an der Seite des Hundeführers stehen oder sitzen, zu schießen.

Unerwünscht:

Ängstlichkeit, Scheuheit, übersteigertes Misstrauen, Kampftrieb, Schärfe, Jagdtrieb, Aggressivität.

Unnötig:

Stöbertrieb

zu B 1.3 Beurteilung der äußeren Erscheinung nach dem gültigen Standard, einschließlich der hierzu erlassenen Richteranweisung für Dalmatinerspezialrichter. Die Richteranweisung ist Bestandteil dieser Ordnung.

B 1.4 Ergebnisse

Die Ergebnisse der Prüfung von B 1.1 bis B 1.3 sind in entsprechenden Bewertungsblättern festzuhalten. Das Gesamtergebnis kann lauten:

„Bis auf weiteres zur Zucht tauglich“

„Bedingt tauglich“

„Nicht tauglich“

„Zurückgestellt“

„Abgebrochen“

Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn in den Hauptgruppen 1x nicht genügend oder 3x genügend beim Erscheinungsbild bzw. bei der Wesensbeurteilung vergeben wird. Eine abgebrochene Prüfung kann nur 1 mal wiederholt werden, es sind die gleichen Regularien wie bei einer nicht bestandenen Prüfung anzuwenden.

Der Abbruch muss eindeutig begründet werden. Der Grund darf nicht das Richterurteil sein. Im Zweifelsfall entscheidet die Zuchtkommission.

Kopien des Bewertungsblattes erhalten:

Richter, Geschäftsstelle, Zuchtobmann (Vorsitzender der Zuchtkommission) und LG-Leiter

B 2 Wiederholung der Prüfung

B 2.1 Die nichtbestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die nichtbestandene ZZP ist auf der Ahnentafel zu vermerken. Bei der 2. Vorführung ist das vorherige Ergebnis vorzulegen. Die erneute Prüfung kann frühestens nach 1/2 Jahr erfolgen.

B 2.2 Hündinnen, die bis auf weiteres zur Zucht tauglich sind, müssen sich erneut einer Überprüfung des äußeren Erscheinungsbildes unterziehen, falls sie in einem Wurf mehr als 10 Welpen geworfen haben. Diese Überprüfung der Hündin kann durch einen Spezialrichter bei einer Zuchtzulassungsprüfung oder einer Landesgruppenausstellung des DDC durchgeführt werden.

B 2.3 Nach dem vierten aufgezogenen Wurf ist für die Hündin – vor Wiederverwendung in der Zucht (Decktag) – eine erneute Beurteilung auf einer Zuchtzulassungsprüfung erforderlich.

C Zuchtzulassung

C 1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zucht sind:

C 1.1 Bestandene Zuchtzulassungsprüfung beim DDC.

C 1.2 Mindestens zwei Bewertungen auf von der FCI anerkannten internationalen und/oder vom VDH anerkannten nationalen, allgemeinen und/oder vom DDC anerkannten Landesgruppenausstellungen. Eine der beiden Bewertungen kann aus der Jugendklasse stammen.

C 1.3 Nachweis, dass keine mittlere oder schwere Hüftgelenksdysplasie vorliegt durch den vom DDC bestellten Gutachter.

C 1.4 Ab dem 01.01.1995 sind alle Dalmatiner vor Zuchtverwendung einer audiometrischen Untersuchung zu unterziehen. Diese ist mit 80 dB nHL oder 110 dB SPL durchzuführen. Die audiometrische Untersuchung, die auch für die Zuchtzulassungsprüfung wirksam ist, kann frühestens 42 Tage nach der Geburt durchgeführt werden. Die Identifikation der Welpen muss am Untersuchungstag durch Mikrochip oder Tätowierung sichergestellt sein. Auf den ausgedruckten Kurven müssen Zuchtbuch-/Chipnummern, Datum der Untersuchung und der untersuchende Arzt angegeben sein.

Die Empfehlungen für die Untersuchung lauten:

- Die Untersuchung muss in ruhiger Umgebung erfolgen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass in diesem Raum keine Infektionsgefahr für die Welpen besteht.
- Eine klinische Allgemeinuntersuchung und otoskopische Inspektion ist der Audiometrie voranzustellen.
- Der Gerätetyp ist auf dem Untersuchungsbogen anzugeben.
- Es können Kopfhörer oder Ohrstöpsel verwendet werden.
- Elektrodenplatzierung: beidseitig, je eine Elektrode an der Ohrbasis, eine am Scheitel
- Impedanzmessung (unter 20 kOhm), Lautstärke 80 dB nHL oder 110 dB SPL, Mischfrequenz, Amplitudenhöhe 1 mV, mindestens 500 Stimuli pro Ohr, Filterbandbreite 100 Hz bis 5 KHz

Zur Zucht kommen nur beidseitig hörende Dalmatiner.

C 1.5 In der Regel werden Tiere mit einem vollzahnigen Scherengebiss mit 42 Einheiten in der Zucht eingesetzt.

Das Fehlen von P1 und/oder M3 wird ohne Auflagen akzeptiert. Bei Tieren mit P2-Verlust kann einer Verpaarung mit einem vollzahnigen Partner zugestimmt werden. Die Zustimmung der Zuchtkommission erfolgt als Empfehlung an den Körmeister und muss diesem am Tag der ZZP vorgelegt werden.

C 2 Das Original der Ahnentafel oder der Registrierbescheinigung (nur Bestandsschutz) wird auf der Rückseite mit dem Stempel "Zur Zucht zugelassen gemäß Bewertungsblatt" versehen und vom Spezialrichter oder der Geschäftsstelle, Zuchtobmann, unterschrieben.

D Kontrolle

Die Verantwortung für die Einhaltung der in Punkt B 2.2, B 2.3 und C genannten Bestimmungen obliegt dem Rüdenbesitzer und dem Züchter.

E Veröffentlichung

Die Namen der bis auf weiteres zuchttauglichen bzw. bedingt zuchttauglichen Dalmatiner werden im "UR" oder in der "DP" (mit Bild) veröffentlicht. Außerdem werden sie dem jährlich erscheinenden Zuchtbuch beigelegt.

F Wirksamkeit

Diese Ordnung tritt mit Veröffentlichung in Kraft und ist Bestandteil der Zuchtordnung. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Ordnung insgesamt nach sich.

Verzeichnis der Anhänge

Richteranweisung vom 04/05.11.1978

Überarbeitete Fassung der Zuchtzulassungsordnung vom Juli 2015.